# S 15 P 6/17

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Nordrhein-Westfalen |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen |
| Sachgebiet | Pflegeversicherung |
| Abteilung | 5 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 15 P 6/17 |
| Datum | 24.11.2021 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 5 P 139/21 |
| Datum | 10.10.2024 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

Â

**Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 24.11.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.**

Â

**Der KlÃ¤ger trÃ¤gt die Kosten des Berufungsverfahrens.**

Â

**Die Revision wird nicht zugelassen.**

Â

**Der Streitwert fÃ¼r das Berufungsverfahren wird endgÃ¼ltig auf 12.889,22 EUR. festgesetzt.**

Â

Â

**Tatbestand**

Â

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Erstattung von Fahrtkosten zur Tagespflege der verstorbenen Versicherten Q. in HÃ¶he von 12.889,22 EUR.

Â

Die 0000 geborene und 0000 verstorbene Versicherte Q. war bei der Beklagten gesetzlich pflegeversichert. Der Sohn der Versicherten fÃ¼hrt das Klageverfahren als Erbe fort.

Â

Die Versicherte hielt sich seit dem Jahr 2014 bis zu ihrem Tod mehrmals wÃ¶chentlich in der Tagespflege der AWO D. im H.-straÃe N01 auf. Sie erhielt bis Ende 2016 Leistungen der Beklagten nach der Pflegestufe III und ab dem 01.01.2017 Leistungen nach dem Pflegegrad 5 sowie zusÃ¤tzliche Betreuungsleistungen beziehungsweise ab 2017 EntastungsbetrÃ¤ge. FÃ¼r die Fahrten zur Tagespflege nahm die Versicherte die Firma R. sowie die Firma C. als private Fahrdienste in Anspruch.

Â

Mit Bescheid vom 13.03.2015 teilte die Beklagte mit, die Fahrtkosten zur Tagespflege wÃ¼rden im Rahmen der zusÃ¤tzlichen Betreuungskosten Ã¼bernommen, da die Tagespflege keinen entsprechenden Fahrdienst habe. Ein von der Einrichtung zur VerfÃ¼gung gestellter Fahrdienst wurde nicht in Anspruch genommen. Im oben genannten Zeitraum entstanden fÃ¼r die Versicherte insgesamt Fahrtkosten in HÃ¶he von 25.989,00 EUR.

Â

Am 18.04.2016 hat die KlÃ¤gerin bei dem Sozialgericht Duisburg unter dem Aktenzeichen S 15 P 60/16 Klage erhoben. Zur BegrÃ¼ndung hat sie ausgefÃ¼hrt, die Fahrtkosten zur Tagespflege seien in vollem Umfang gemÃ¤Ã Â§ 41 SGB XI erstattungsfÃ¤hig. Der private Fahrdienst sei aufgrund ihrer Erkrankung erforderlich gewesen.

Â

Am 06.01.2017 hat die KlÃ¤gerin bei dem Sozialgericht Duisburg unter dem Aktenzeichen S 15 P 6/17 Klage erhoben. In diesem Verfahren hat sie die Fahrtkosten ab dem 01.01.2017 begehrt.

Â

Die Beklagte hat in dem Verfahren S 15 P 60/16 mitgeteilt, dass von den begehrten 25.989,00 EUR einen Betrag in HÃ¶he von 13.099,78 EUR an die Versicherte Ã¼berwiesen worden sei. Dabei handele es sich um den HÃ¶chstbetrag der erstattungsfÃ¤higen Kosten.

Â

Nach dem Tod der Versicherten am 00.00.0000 hat der KlÃ¤ger die Verfahren als Erbe weitergefÃ¼hrt.

Â

Das Sozialgericht hat die Verfahren mit Beschluss vom 12.11.2020 unter dem gemeinsamen Aktenzeichen S 15 P 6/17 verbunden.

Â

Der KlÃ¤ger hat schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤Ã beantragt,

Â

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 12.889,22 EUR nebst Zinsen in HÃ¶he von 5 Prozent Ã¼ber dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18.04.2016 zu zahlen.

Â

Die Beklagte hat schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤Ã beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Sie hat die Ansicht vertreten, fÃ¼r weitere, Ã¼ber die bereits erfolgten Zahlungen hinausgehenden Zahlungen bestehe keine Rechtsgrundlage. Die noch fÃ¼r das Jahr 2017 zur VerfÃ¼gung stehenden 250,00 EUR werde sie an den KlÃ¤ger anweisen.

Â

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 24.11.2021 abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, ein Ã¼ber die bereits von der Beklagten gezahlten 13.349,78 EUR hinausgehender Zahlungsanspruch bestehe nicht. Â§ 41 SGB XI stelle keine Anspruchsgrundlage fÃ¼r die Geltendmachung von Fahrtkosten fÃ¼r einen Versicherten dar. Die anfallenden Aufwendungen fÃ¼r die BefÃ¶rderung seien mit dem Pflegesatz abgegolten und kÃ¶nnten nicht gesondert abgerechnet

werden.

Â

Der Einlegung der Sprungrevision hat die Beklagte nicht zugestimmt.

Â

Der KlÃ¤ger hat am 23.12.2021 Berufung gegen das Urteil eingelegt. Er ist der Auffassung, das Sozialgericht sei seiner Pflicht zur Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen nicht nachgekommen. Der private Fahrdienst R. habe in Anspruch genommen werden mÃ¼ssen, weil die Tagespflegeeinrichtung keinen Fahrdienst zur VerfÃ¼gung gestellt habe.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 24.11.2021 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an ihn 12.889,22 EUR nebst Zinsen in HÃ¶he von 5 Prozent Ã¼ber dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18.04.2016 zu zahlen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Die Beklagte ist der Auffassung, das erstinstanzliche Urteil sei rechtmÃ¤Ãig ergangen. Das Sozialgericht habe den Sachverhalt nicht weiter ermitteln mÃ¼ssen. BefÃ¶rderungskosten zur Tagespflegeeinrichtung seien bereits durch die gezahlten Pauschalen abgedeckt. Eine gesonderte Erstattung von Fahrtkosten sei neben der Zahlung der Pauschale aus Â§ 41 Abs. 2 SGB XI nicht vorgesehen.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte Bezug genommen.

Â

Â

**EntscheidungsgrÃ¼nde**

Â

A. Die zulÃ¤ssige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist nicht begrÃ¼ndet.

Â

I. Das Sozialgericht hat die erhobene Klage des KlÃ¤gers auf Zahlung eines Betrages in HÃ¶he von insgesamt 12.889,22 EUR fÃ¼r entstandene Fahrtkosten seiner Mutter, der Versicherten Q., fÃ¼r die Hin- und RÃ¼ckreise zur Tagespflegeeinrichtung im Ergebnis zurecht abgewiesen.

Â

1. Die erhobene Klage ist unzulÃ¤ssig.

Â

Sofern man in der erhobenen Klage ein Verpflichtungsbegehren gemÃ¤Ã Â§ 54 Abs. 1 SGG sehen will, ist zu berÃ¼cksichtigen, dass der KlÃ¤ger die Bescheide, mit denen der Versicherten das jeweilige Pflegegeld bewilligt wurde, nicht angefochten hat. Nach seinem Vortrag sind Fahrtkosten zur und von der Tagespflegeeinrichtung nicht in den in Â§ 41 SGB XI genannten BetrÃ¤gen enthalten. Somit geht die Klage davon aus, dass ein Anspruch auf eine vollstÃ¤ndige Erstattung der entstandenen Fahrtkosten besteht. Da Leistungen der Beklagten als BehÃ¶rde nur durch oder aufgrund eines Verwaltungsaktes erfolgen kÃ¶nnen, kann der KlÃ¤ger den mit der Klage begehrten Zahlungsanspruch nur mit der auf Verpflichtung zum Erlass eines Verwaltungsaktes gerichteten Verpflichtungsklage geltend machen.

Â

Die Klage ist bereits unzulÃ¤ssig, weil das nach Â§ 78 SGG durchzufÃ¼hrende Vorverfahren nicht durchgefÃ¼hrt worden ist. Das Erfordernis eines Vorverfahrens vor Erhebung einer Verpflichtungsklage ergibt sich aus Â§ 78 Abs. 3 Abs. 1 S.1 SGG. Wenn der Erlass eines Verwaltungsaktes begehrt wird, so ist dies zunÃ¤chst gegenÃ¼ber der BehÃ¶rde geltend zu machen. Erst gegen die Ablehnungsentscheidung in Gestalt eines Widerspruchsbescheides kann die Verpflichtungsklage erhoben werden. (vgl. BeckOGK/Becker, 1.8.2024, SGG Â§ 78 Rn. 36, beck-online). Wie bereits dargelegt, hat der KlÃ¤ger weder einen Antrag gestellt noch gegen eine ablehnende Entscheidung Widerspruch erhoben.

Â

b) Die Klage ist auch als Leistungsklage gemÃ¤Ã Â§ 54 Abs. 5 SGG nicht zulÃ¤ssig. Im Staat-BÃ¼rger-VerhÃ¤ltnis ist die isolierte Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 5 SGG) nur ausnahmsweise statthaft, wenn ein Verwaltungsakt bezÃ¼glich der begehrten

Leistung nicht zu ergehen hat. Denn durch eine isolierte Leistungsklage dÃ¼rfen die Voraussetzungen einer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§Â§ 54 Abs. 1 und 4 SGG) nicht umgangen und es kann auf die DurchfÃ¼hrung eines Verwaltungsverfahrens nicht verzichtet werden (LSG Baden-WÃ¼rttemberg Urteil vom 17.05.2021 â L 11 R 3586/20, BeckRS 2021, 13758 Rn. 18, beck-online). Der KlÃ¤ger hÃ¤tte hier einen hÃ¶heren als den bewilligten Pflegesatz der Beklagten aufgrund der Fahrtkosten durch Anfechtung eines Bewilligungsbescheides oder durch Antrag auf Erlass eines entsprechenden Bewilligungsbescheides geltend machen mÃ¼ssen. Ein Grund, vorliegend einen Ausnahmefall fÃ¼r die isolierte Leistungsklage anzunehmen, ist nicht ersichtlich.

Â

2. Die Klage ist im Ãbrigen auch unbegrÃ¼ndet.

Â

In zeitlicher Hinsicht reicht das Begehren des KlÃ¤gers vom Beginn des Jahres 2015 bis zum Tod der Versicherten am 00.00.0000.

Â

Ein Anspruch des KlÃ¤gers auf Erlass eines Verwaltungsaktes, mit dem die Beklagte weitere Fahrtkosten in HÃ¶he von 12.889,22 EUR erstattet, besteht nicht.

Â

GemÃ¤Ã Â§ 41 Abs. 1 S. 1 SGB XI haben PflegebedÃ¼rftige der Pflegegrade 2 bis 5 Anspruch auf teilstationÃ¤re Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege, wenn hÃ¤usliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder wenn dies zur ErgÃ¤nzung oder StÃ¤rkung der hÃ¤uslichen Pflege erforderlich ist. Die teilstationÃ¤re Pflege umfasst auch die notwendige BefÃ¶rderung des PflegebedÃ¼rftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tagespflege oder der Nachtpflege und zurÃ¼ck. Eine entsprechende Regelung bestand bis zum 31.12.2016 in Â§ 41 Abs. 1 S.1 SGB XI a.F. Die Aufwendungen fÃ¼r die Fahrdienste der Einrichtungen werden im Rahmen der nach AbsatzÂ 2 geltenden Wertgrenzen Ã¼bernommen. Eine Anrechnung von BefÃ¶rderungskosten mit selbststÃ¤ndig tÃ¤tigen Fahrdiensten zusÃ¤tzlich zu den PflegesÃ¤tzen soll nach Vorstellung des Gesetzgebers nicht erfolgen (Reimer in: Hauck/Noftz SGB XI, 2. ErgÃ¤nzungslieferung 2024, Â§Â 41 SGB 11, Rn. 9).

Â

Die in Â§Â 41 vorgesehene teilstationÃ¤re Pflege in Form von Tages- und Nachtpflege ist eine die hÃ¤usliche Pflegehilfe nach Â§Â 36 ergÃ¤nzende Sachleistung. Die Tages- und Nachtpflege soll der Verwirklichung des Grundsatzes des Vorrangs der hÃ¤uslichen Pflege vor der vollstationÃ¤ren Pflege nach Â§Â 3 dienen, indem sie den PflegebedÃ¼rftigen und Pflegepersonen andere

MÃ¶glichkeiten als die stationÃ¤re Pflege fÃ¼r den Fall aufzeigt, dass hÃ¤usliche Pflege nicht in ausreichendem MaÃ□e bewerkstelligt werden kann. Es soll die Pflegebereitschaft und -fÃ¤higkeit erhalten und gefÃ¶rdert werden (Reimer in: Hauck/â□□Noftz SGB XI, 2. ErgÃ¤nzungslieferung 2024, Â§Â 41 SGB 11, Rn. 1).

Â

Â

Â

Nach der Konzeption des Gesetzes und dem in der GesetzesbegrÃ¼ndung eindeutig zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers handelt es sich bei den in Â§ 41 Abs. 2 S. 2 SGB XI genannten BetrÃ¤gen ausdrÃ¼cklich um HÃ¶chstsÃ¤tze. Ã□ber diese HÃ¶chstbetrÃ¤ge hinaus kann eine LeistungsgewÃ¤hrung durch die Pflegekassen nicht erfolgen. Die GesetzesbegrÃ¼ndung, aus der sich noch einmal ergibt, dass BefÃ¶rderungskosten selbststÃ¤ndig tÃ¤tiger Fahrdienste zusÃ¤tzlich zu den PflegesÃ¤tzen ausdrÃ¼cklich nicht gewÃ¤hrt werden sollen, stellt darÃ¼ber hinaus noch einmal klar, dass entsprechende BefÃ¶rderungskosten von der gezahlten Pauschale des Â§ 41 Abs. 2 S. 2 SGB XI umfasst sind und darÃ¼ber hinaus Kosten nicht zu erstatten sind (vgl. Fraktionsentwurf PflegeVG, BT-Drs. 12/5292, S. 114).

Â

Auch der Umstand, dass der KlÃ¤ger offensichtlich den von der Tagespflegeeinrichtung zur VerfÃ¼gung gestellten Fahrdienst fÃ¼r die Versicherte fÃ¼r ungeeignet gehalten hat und auch deshalb einen privaten Fahrdienst beauftragt hat, kann nicht dazu fÃ¼hren, dass der von der Beklagten zu gewÃ¤hrende Betrag Ã¼ber die in Â§ 41 Abs.1 S. 2 SGB XI genannten HÃ¶chstbetrÃ¤ge hinausgeht. Die teilstationÃ¤re Pflege umfasst nach Abs.â□□1 S.â□□2 auch die (vom Heim sicherzustellende, notwendige) BefÃ¶rderung der pflegebedÃ¼rftigen Person von ihrer Wohnung zum (Tages-/Nacht-) Pflegeheim und zurÃ¼ck; die hierfÃ¼r anfallenden Aufwendungen sind mit dem Pflegesatz abgegolten und kÃ¶nnen nicht gesondert abgerechnet werden (NK-GesundhR/Heribert Renn, 2. Aufl. 2018, SGB XI Â§ 41 Rn. 7, beck-online). Werden anstelle des zur VerfÃ¼gung stehenden Fahrdienstes andere Fahrdienste in Anspruch genommen, so kann ein hierfÃ¼r anfallender Betrag nicht von der Pflegekasse Ã¼bernommen werden, sofern diese schon die HÃ¶chstbetrÃ¤ge nach Â§ 41 Abs. 1 S. 2 SGB XI gewÃ¤hrt.Â  Leistungen der Pflegeversicherung mÃ¼ssen nicht deshalb gewÃ¤hrt werden, weil der Betroffene die vorhandenen, gesetzlich vorgesehenen Angebote im Rahmen der von ihm in Anspruch genommenen teilstationÃ¤ren Pflege nicht nutzen will. Wenn dabei Eigenbeteiligungen anfallen, beruht das darauf, dass die Leistungen der Pflegeversicherung nicht den vollstÃ¤ndigen Bedarf decken, sondern der HÃ¶he nach begrenzt sind (zur Ausweitung des Sachleistungsanspruchs nach Â§ 41 SGB XI zum 1.1.2015 vgl. die Neufassung dieser Vorschrift durch Art 1 Nr. 11 des Ersten Gesetzes zur StÃ¤rkung der pflegerischen Versorgung und zur Ã□nderung weiterer Vorschriften â□□ Erstes

PflegestÃ¤rkungsgesetz vom 17.12.2014, BGBl I 2222, 2224; vgl. auch BSG Urteil vom 25.2.2015 â B 3 KR 13/13 R, BeckRS 2015, 69880 Rn. 43, beck-online).

Â

II. FÃ¼r den Senat ist abschlieÃend nicht ersichtlich, dass die Beklagte die gemÃ¤Ã Â§ 41 Abs. 2 S. 2 SGB XI zu zahlenden BetrÃ¤ge im hier streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum nicht vollstÃ¤ndig und bis zum jeweiligen HÃ¶chstbetrag gezahlt hat. ÃberdieS ist auch keine anderweitige gesetzliche Anspruchsgrundlage, aus der sich der begehrte Zahlungsbetrag ergeben kann, ersichtlich.

Â

B. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. Â§ 154 Abs. 2 VwGO. Bei dem KlÃ¤ger handelt es sich nicht um einen privilegierten Sonderrechtsnachfolger im Sinne des Â§ 183 S. 1 SGG. Gem. Â§ 56 SGB I kommen als Sonderrechtsnachfolger der Ehegatte, der Lebenspartner, die Kinder, die Eltern und der HaushaltsfÃ¼hrer (Â§ 56 Abs. 4 SGB I) in Betracht, wenn diese mit dem Berechtigten im Zeitpunkt seines Todes in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind. Die Voraussetzungen liegen bei dem KlÃ¤ger nicht vor. Da er ein sonstiger Rechtsnachfolger im Sinne des Â§ 183 S. 2 SGG ist, ist das Berufungsverfahren fÃ¼r ihn nicht mehr gerichtskostenfrei.

Â

C. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision i.S.d. Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Â

D. Die Streitwertfestsetzung fÃ¼r das Berufungsverfahren beruht auf Â§ 197a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. Â§Â§ 63 Abs. 2, 52 Abs. 1 und 3, 47 Abs. 1 und 2 GKG und folgt dem auf eine Geldleistung gerichteten Klageantrag.

Â

Erstellt am: 06.12.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024